

Notfallverordnung angesichts der Ausbreitung des Corona-Virus (13. März 2020)

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

aufgrund der verstärkten Ausbreitung von COVID-19 treffen Staat und Gesellschaft derzeit verschiedene Maßnahmen, um diese Verbreitung einzuschränken. Fachleute weisen darauf hin, dass die nächsten vier bis fünf Wochen entscheidend sind für die Verlangsamung der Ausbreitung. Ziel ist es, auf diese Weise eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Wie Sie den Medien sicherlich entnommen haben, wird seit einigen Tagen besonders auf die Verantwortung derer, die nicht zu den Risikogruppen gehören, für eben jene hingewiesen.

Die Synodalvertretung hat die aktuelle Situation intensiv beraten und dabei auch die Ausführungen eines Virologen berücksichtigt. Dieser verwies auf die besonderen Risiken, die unsere Veranstaltungen in sich tragen: Sie finden oft in eher kleinen Räumen statt, und die Menschen kommen aus einem relativ großen Gebiet zusammen, was bedeutet, dass im Falle einer Ansteckung das Infektionsgeschehen nicht ein lokales bleibt. Außerdem hat sich die Synodalvertretung an den Maßnahmen anderer Kirchen orientiert.

Die Synodalvertretung hat im Bewusstsein, dass wir auch als kleine Gemeinschaft unseren Beitrag leisten müssen und wollen, und in der Verantwortung für die Menschen, mit denen wir es zu tun haben, die folgende Notfallverordnung erlassen:

1. Ab sofort werden alle öffentlichen Gottesdienste bis auf weiteres eingestellt.

Da nicht alle Gemeindemitglieder und Gäste über diese Maßnahme vorab informiert werden können, empfiehlt die Synodalvertretung den Geistlichen, sich zu den jeweiligen Gottesdienstzeiten in den Kirchen einzufinden, um eventuell eintreffende Gemeindemitglieder direkt informieren zu können.

2. Alle Gemeindeveranstaltungen und Veranstaltungen alt-katholischer Verbände, Gremien und Kommissionen entfallen ab sofort. Das schließt Gemeindeversammlungen und Kirchenvorstandssitzungen ein, ebenso die Sakramentenkatechese.

Anstelle von Sitzungen besteht die Möglichkeit der Telefonkonferenz. Dazu erhalten die Geistlichen kommende Woche noch nähere Informationen.

3. Für die Gemeinden, in denen bisher noch keine Gemeindeversammlung zur Verabschiedung des Haushalts stattgefunden hat, gilt in dieser Ausnahmesituation Folgendes:

3.1. Die vom Kirchenvorstand genehmigte Jahresrechnung 2019 ist bis zum 31. März 2020 einzureichen, wenn möglich zusammen mit dem Rechnungsprüfungsbericht, sofern dieser vorliegt. Sollte die Genehmigung durch den Kirchenvorstand noch nicht erfolgt sein, ist dies durch Umlaufbeschluss möglich.

3.2. Der Haushaltsplan 2020 ist ebenfalls bis zum 31. März 2020 in der vom Kirchenvorstand erarbeiteten Form einzureichen, auch wenn er noch nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet worden ist. Bis zur Verabschiedung des Haushalts durch eine reguläre Gemeindeversammlung wird dieser Haushaltsplan als vorläufiger Haushaltsplan akzeptiert.

4. Um die Menschen in dieser Krise nicht allein zu lassen, ist durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort die Einzelseelsorge weiterhin aufrechtzuerhalten und auch anzubieten. Niemand soll bei Bedarf allein gelassen werden.

5. Die Geistlichen sind in dieser Ausnahmesituation gehalten, die modernen Kommunikationsmittel für die geistliche Begleitung zu nutzen, z.B. durch die wöchentliche Veröffentlichung von Predigtgedanken auf der Gemeindehomepage, durch die Aufnahme einer Audiodatei o.ä.

6. Die Synodalvertretung wird noch entscheiden, wie mit den Synodenanträgen zu verfahren ist, die aufgrund der ausfallenden Gemeindeversammlungen nicht verabschiedet werden können. Hierzu folgen demnächst weitere Informationen.

7. Beerdigungen können nur ohne die Feier der Eucharistie stattfinden. Bei Beerdigungen sind die auch bisher schon genannten Hygienemaßnahmen (kein Händeschütteln etc.) einzuhalten. Klären Sie bitte vor Ort, ob seitens der Kommune Trauerfeiern in Trauerhallen oder Friedhofskapellen durchgeführt werden dürfen. Kirchen können dafür nur verwendet werden, wenn sie eine für die Trauergemeinde angemessene Größe haben.

8. Wenn Gemeinden eigene Räume an externe Gruppen vergeben, müssen diese darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass bis auf weiteres keine Veranstaltungen stattfinden können. Bei vertraglichen Mietverhältnissen ist mit dem Mieter Kontakt aufzunehmen und die Möglichkeit einer Kündigung/Aussetzung zu prüfen.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Dauer dieser Verordnung orientiert sich an der Dauer der Schulschließungen in Deutschland. Aus heutiger Sicht wird diese Verordnung voraussichtlich auch die Kar- und Ostertage einschließen.

Bischof und Synodalvertretung werden die Situation aufmerksam beobachten und bei Änderungen oder Beendigung dieser Verordnung zeitnah informieren.

Liebe Schwestern, liebe Brüder, wir alle in der Synodalvertretung sind uns bewusst, dass wir mit diesen Notfallmaßnahmen drastisch in das Leben unserer Kirche auf allen Ebenen eingreifen. Auf das Herzstück unseres Gemeindelebens, die Feier der sonntäglichen Eucharistie, und eventuell auf die Feier der Kar- und Ostertage zu verzichten, fällt nicht leicht. Doch die derzeitige Situation erfordert – auch aus Solidarität mit der Gesellschaft und den besonders gefährdeten Menschen – diese Maßnahmen. Wir sagen oft, dass wir im Gebet verbunden sind. In den nächsten Wochen wird dies die Form sein, in der wir unser Kirchesein leben können. In der Hoffnung, dass sich diese Situation baldmöglichst verbessert und dass Sie gesund bleiben, grüßt Sie im Gebet verbunden, stellvertretend für die ganze Synodalvertretung,

Ihr

Bischof Matthias